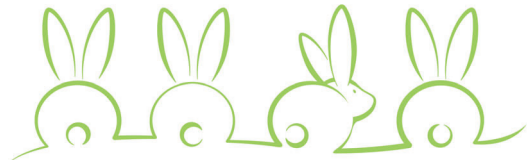


Liebe Mandanten,

die Tage vergehen wie im Flug und der Frühling naht mit großen Schritten. Um in dieser schnelllebigen Zeit immer voll umfassend informiert zu sein, freuen wir uns, Ihnen heute unser aktuelles Rundschreiben mit einer interessanten Themenauswahl vorstellen zu können. Unser Rundschreiben hält diesmal folgende Themen für Sie bereit:

- Photovoltaikanlagen
- Änderung der Umsatzsteuerpauschalierung
- Spenden
- Abgabe von Buchführungsunterlagen
- Neue Öffnungszeiten



## Photovoltaikanlagen: Änderung im Steuerrecht

Ab 2023 fördert der Gesetzgeber die erneuerbaren Energien mit Verzicht auf Umsatzsteuern.

### Änderung im Umsatzsteuerrecht (Mehrwertsteuer)

Die Lieferungen von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Speicher erfolgen nun ohne Ausweis von Umsatzsteuer, wenn die Leistung der PV-Anlage weniger als 30 kW (peak) beträgt. Auch Anlagen mit mehr als 30 kW (peak) können umsatzsteuerfrei geliefert werden, wenn sie entsprechend mit einem Wohnhaus verbunden sind.

Der Betrieb von PV-Anlagen unterhalb 30 kW (peak) Leistung

- 1. Privatperson

Bei jährlichen Gesamteinnahmen unter 22.000 € ist der EWE mitzuteilen, dass keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen werden sollte, sofern die Bestandsanlage älter als 5 Jahre ist und in Zukunft keine größere Reparatur (Wechselrichteraustausch o. Ä.) droht.

- 2. Landwirt, Unternehmer

Hier ergibt sich keine umsatzsteuerliche Änderung zur bisherigen Vorgehensweise

### Änderung im Ertragsteuerrecht (Einkommensteuer)

Rückwirkend ab 2022 gilt für die kleineren PV-Anlagen die Einkommensteuerfreiheit, um Verwaltungsaufwand zu vermindern:

- 1. Privatperson

Bei einer PV-Anlage unter 30 kW (peak) Leistung auf Wohnhäusern sind die Stromerträge nicht mehr einkommensteuerpflichtig und dem Finanzamt daraus keine Gewinne mehr zu erklären. Bitte leiten Sie uns für diese PV-Anlagen die Registrierung im Marktstammdatenregister zu.

- 2. Landwirt, Unternehmer ohne Selbstverbrauch von PV-Strom

Bei PV-Anlagen unter 30 kW (peak) je PV-Anlage und insgesamt unter 100 kW (peak) je Anlagenbetreiber gilt wie bei Privatpersonen die Steuerfreiheit in der Einkommensteuer.

- 3. Landwirt, Unternehmer mit Selbstverbrauch von PV-Strom

Bei PV-Anlagen unter 30 kW (peak) je PV-Anlage und insgesamt unter 100 kW (peak) je Anlagenbetreiber können für den Strom, der landwirtschaftlich und unternehmerisch genutzt wird, weiterhin die Ausgaben geltend gemacht werden. Sollte produzierter Strom privat genutzt werden, ist dafür kein Kostenanteil zu berücksichtigen und auch kein Eigenverbrauch mehr zu versteuern.

Für Fragen oder weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung

Der Durchschnittssatz für die Umsatzsteuerpauschalierung wurde zum 1. Januar 2023 neu berechnet, und zwar von 9,5 % auf 9,0 % gesenkt. Eine zuvor vom Bundestag beschlossene Änderung des Umsatzsteuergesetzes hat der Bundesrat mit seiner Zustimmung zum Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen gebilligt.

## Spenden

Der Staat fördert den Steuerzahler durch eine entsprechende steuerliche Entlastung. Spenden können als Sonderausgaben von Ihren Einkünften abgezogen werden. Neben Geldspenden sind auch Sachspenden oder sogar der Zeitaufwand im Ehrenamt als Spende abzugsfähig. Ab einer Summe von über 300 € ist grundsätzlich immer eine Zuwendungsbestätigung als Nachweis erforderlich. Für Beträge unter 300 € ist ein Bareinzahlungsbeleg oder ein Kontoauszug ausreichend.

Durch Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien werden Steuerzahler ebenfalls entlastet. Hier kann die Hälfte direkt von der Einkommensteuerlast abgezogen werden. Dies gilt bis zu einem Höchstbetrag von 825 € (bei Ehegatten 1.650 €). Bei einer Spende von 1.650 € kann also 825 € Steuerlast eingespart werden. Spenden Sie mehr kann der darüberhinausgehende Betrag bis 1.650 € als Sonderausgaben von Ihren Einkünften abgezogen werden. Bei Ehegatten sind die zuvor genannten Beträge zu verdoppeln.

Unterschied: Bei Spenden an gemeinnützige Organisationen sparen Sie Ihren persönlichen Steuersatz auf die Höhe der Sonderausgaben, bei Spenden an politische Parteien 50% bis zu 1.650 € / 3.300 €.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger mit einem durchschnittlichen Steuersatz von 30% spendet 200 € an eine gemeinnützige Organisation und 200 € an eine politische Partei. Die 200 € an die gemeinnützige Org. sind als Sonderausgabe abzugsfähig. Hier wird 60 € Einkommensteuer eingespart. Die 200 € an die politische Partei führen zu einer Steuerermäßigung von 100 €.

## Abgabe von Unterlagen

**In eigener Sache möchten wir Sie bitten, Ihre Buchführungsunterlagen zeitnah bei uns abzugeben um eine termingerechte Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldung gewährleisten zu können.**

## Neue Öffnungszeiten

**Ab sofort erreichen Sie uns in unseren Geschäftsstellen an den Standorten in Bremerhaven, Osterholz-Scharmbeck, Otterndorf und Oberndorf von Montag bis Donnerstag jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Unser Standort in Bederkesa hat für Sie am Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet. Mittwochs bleibt der Standort Bederkesa geschlossen. Telefonisch erreichen Sie unsere Zentrale unter 0471/30845-50, gerne vermitteln wir Sie an den zuständigen Mitarbeiter am gewünschten Standort.**

## Hausnachrichten

### Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren Aylin Kramer aus Bremerhaven zur bestandenen Steuerfachwirtprüfung. Es freut uns sehr, dass Frau Kramer uns nach dieser anspruchsvollen Zeit wieder für neue Herausforderungen kompetent zur Seite steht!

### Verstärkung bei der LWB

Wir dürfen uns über Unterstützung freuen! Zum 01.02.2023 hat Kirstin Hüncken als Buchhaltungskraft in Osterholz-Scharmbeck begonnen. Zudem unterstützt uns Klaus Siemens seit dem 01.02.2023 in Oberndorf und Hanna Horstmann seit dem 15.03.2023 in Osterholz-Scharmbeck. Wir freuen uns Frau Hüncken, Herrn Siemens und Frau Horstmann als neue Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen und wünschen ihnen einen guten Start, viel Erfolg und Freude an der Arbeit in unserem Unternehmen und mit unseren Mandanten.

### Unterstützung gesucht!

Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir für unsere Standorte in Bremerhaven, Otterndorf und Osterholz-Scharmbeck zum nächstmöglichen Zeitpunkt Steuerfachangestellte, Steuerfachwirte und Buchhaltungskräfte(m/w/d) in Teil- oder Vollzeit.  
Kontakt: [thorben.jenz@lwbsteuerberatung.de](mailto:thorben.jenz@lwbsteuerberatung.de)

## Das Team der LWB wünscht Ihnen frohe und erholsame Osterfeiertage.

